

# **Betriebsatzung**

## **für die Kurverwaltung Insel Poel**

**vom 21. September 2020**

Auf Grund des § 2 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach Beratung und Beschlussfassung am 21. September 2020 nachfolgende Betriebsatzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der mit einem Kur- und Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb gliedert sich auf in die Betriebszweige:
  - Allgemeiner Kurbetrieb  
Werkleitung, Zimmervermittlung, Gästeservice und Buchhaltung, Marketing und Kultur
  - Bauhof  
Strand-, Promenaden-, Rad und Wanderwegbewirtschaftung, Wasserrettung.
  - Parkplätze  
Parkraumbewirtschaftung
  - Inselmuseum  
Museumsbetrieb, Ausstellungen, Veranstaltungen, Museumspädagogik
  - Bibliothek  
Bibliotheksbetrieb, Lesungen, Gäste- und Jugendarbeit

Die Arbeitsbereiche werden im Einzelfall von der Werkleitung festgelegt, erweitert oder verändert.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurverwaltung Insel Poel“.

### **§ 3** **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt € 734.966,94 in Form der Übertragung als Sondervermögen durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bereich allgemeiner Kurbetrieb	€	229.563,64
Bereich Bauhof	€	58.964,30
Bereich Parkplätze	€	0,00
Bereich Inselmuseum	€	434.139,00
Bereich Bibliothek	€	12.300,00

### **§ 4** **Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin/ ein Werkleiter (Kurdirektorin/Kurdirektor) bestellt.
- (2) Dienstvorgesetzter der Kurdirektorin/ des Kurdirektors ist der Bürgermeister. Die Kurdirektorin/ der Kurdirektor ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Ständiger Vertreter der Werkleiterin/des Werkleiters ist der Sachbearbeiter Finanzwesen.

### **§ 5** **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindevertretung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Kurbetriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere dazu die Durchführung des Erfolgsplanes und die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
- (3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Kurbetriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

- (4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und ferner der Kämmerei rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung bzw. der Kurbetriebsausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Kurbetriebsausschusses zu beantragen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleiterin/ der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer/ seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. des Kurbetriebsausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von € 12.800,-- hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen ist.
- (3) Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters und eines Stellvertreters. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Bürgermeister örtlich bekanntgemacht.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, sind sie von zwei vertretungsberechtigten Personen (Bürgermeister und Werkleiter) handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

## **§ 7**

### **Kurbetriebsausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet für den Eigenbetrieb einen Kurbetriebsausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürger gehören sollen. Seine Zusammensetzung und Aufgabenstellung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Betriebsausschuss kann er gemäß § 8 Abs. 3 beschließend tätig werden. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Kurbetriebsausschusses sein.
- (2) Die Werkleitung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kurbetriebsausschusses teilzunehmen; sie ist verpflichtet, dem Kurbetriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Die Werkleitung hat beratende Stimme.

**§ 8****Aufgaben des Kurbetriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung.  
Der Betriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.
- (2) Der Kurbetriebsausschuss kann von der Kurdirektorin/ dem Kurdirektor alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Kurdirektorin/ der Kurdirektor soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) Der Kurbetriebsausschuss entscheidet über
  1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 6 Abs.3 EigVO M-V soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 12.800,-- übersteigen bis € 25.600,-- und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
  2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert in Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von € 12.800,-- übersteigt und nicht nach § 6 Abs. 1 EigVO M-V die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Kurdirektorin/ der Kurdirektor ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist,
  3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag € 2.600,-- übersteigt,
  4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft,
  5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall € 3.850,-- übersteigen bis € 12.800,--, den Erlass von Forderungen wenn sie im Einzelfall € 800,-- übersteigen bis € 2.600,--, die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 1.100,-- übersteigen bis € 2.600,--.. Dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

**§ 9****Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV M-V und durch § 6 EigVO M-V zuständig ist oder die sie im Einzelfall an sich gezogen hat, sofern sie nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss der Gemeindevertretung übertragen wurden.

**§ 10****Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Kurbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Werkleitung übertragen sind. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Kurbetriebsausschusses. § 38 Abs. 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend. In diesen Fällen soll die Werkleitung zuvor gehört werden.

- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit er nicht die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung übertragen hat. Daneben ist er Vorgesetzter der Werkleitung und kann dieser, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung, Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung.

### **§ 11** **Personalwirtschaft**

- (1) Die Werkleiterin/ der Werkleiter wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde.
- (2) Im Rahmen der Vorgesetztentätigkeit werden dem Kurdirektor personalrechtliche Befugnisse übertragen.

### **§ 12** **Organisation des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

### **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Kurverwaltung der Insel Poel vom 1. April 2010 außer Kraft.

Kirchdorf, den 25. September 2020



.....  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



.....  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin

